

Vertrag zur Auftragsproduktion

Zwischen

- nachfolgend **Auftraggeber** genannt -

und

Vor- und Nachname

Straße und Hausnummer

PLZ und Ort

Mailadresse

Telefon, Mobiltelefon

- nachfolgend **Fotograf** genannt -

Präambel

- Die Rahmenbedingungen (Shootingtage, Locations, Bildstil, Anzahl der Bilder etc.) werden vorab mit dem Fotografen abgestimmt.
- Diese konkreten Absprachen werden schriftlich dokumentiert und als Anlage zum Bestandteil dieses Vertrages.
- Fotograf und Auftraggeber sind sich über eine grundsätzliche kostenfreie Flexibilität in Abhängigkeit der Wetterlage einig. Das bedeutet, dass bei einer wetterbedingten Absage oder Verschiebung bis 48 Stunden vor dem Shootingtag keine Honorare anfallen.
- Die Einverständniserklärungen bzw. die Verträge der fotografierten Personen (Model Releases) sowie gegebenenfalls weitere Einverständniserklärungen oder Verträge (z. B. Locations) werden dem Fotografen vorab ausgehändigt und ebenfalls als Anlage zum Bestandteil dieses Vertrages. Sofern der Fotograf selbst Models für die Shootings organisiert, stellt er dem Auftraggeber die Model Releases sowie ggfs. weitere Einverständniserklärungen vor dem Shooting zur Verfügung.

1. Vertragsgegenstand, Vertragsgrundlagen und Rangfolge der Vertragsbedingungen:

(1) Der Auftraggeber fördert und bewirbt Freizeit und Tourismus in der Urlaubs- und Freizeitregion Teutoburger Wald / in OstWestfalen-Lippe. Im Rahmen dieser Tätigkeit findet eine Zusammenarbeit mit Partnern und Multiplikatoren statt. Die Zusammenarbeit

ist nicht auf die Bewerbung des Tourismus und auf die Region beschränkt. Der Auftraggeber und dessen Kooperations- und Vertriebspartner sowie andere Dritte (auch außerhalb der Tourismusbranche) unterstützen sich im Austausch von Informationen, Daten und Bild-/und Bewegtmaterial.

(2) Zu den verschiedenen Maßnahmen der Freizeit- und Tourismuswerbung gehören Publikationen im Print- und Onlinebereich, insbesondere unter Verwendung von Bild-/und Bewegtbildmaterial (Nachfolgend insg. „Aufnahmen“ genannt).

(3) Vertragsgegenstand ist die Anfertigung und anschließende Nutzung der Aufnahmen, welcher der Fotograf im Auftrag für den Auftraggeber erstellt. Die Nutzung der Aufnahmen soll auch durch die Kooperations- und Vertriebspartner erfolgen, auch zur Bewerbung des Tourismus im gesamten Bundesgebiet und weltweit durch andere Tourismusstellen und Dritte sowie zur Bewerbung von Veranstaltungen oder Reiseangeboten von Kooperations- und Vertriebspartnern sowie anderen Dritten. Die Aufnahmen werden dabei auch zu kommerziellen Zwecken genutzt.

(4) Geschäftsbedingungen des Fotografen werden nicht Bestandteil dieses Vertrages, es sei denn, ihrer Geltung wurde seitens des Auftraggebers bei Abschluss dieses Vertrages ausdrücklich und schriftlich zugestimmt.

2. Auswahl und Abnahme

(1) Der Fotograf trifft eine Vorauswahl der Aufnahmen. Die abschließende Auswahl der Aufnahmen trifft der Auftraggeber.

(2) Der Fotograf übergibt die Aufnahmen mit den folgenden Spezifikationen:

Dateiname: enthält Aufnahme-Ort, Motiv und erweiterte Copyrightangaben
Ort-Motiv-Teutoburger-Wald-Tourismus-Urheber [1. Buchstabe Vorname-Nachname]

- Beispiel.: *Bielefeld-Sparrenburg-Teutoburger-Wald-Tourismus-D-Ketz*

Metadaten: In den Metadaten hinterlegt der Fotograf folgende Angaben:

Autoren: [Vor- und Nachname des Fotografen]

- Beispiel: *Dominik Ketz*

Copyright: Teutoburger Wald Tourismus / Urheber [1. Buchstabe Vorname-Nachname]

- Beispiel: *Teutoburger Wald Tourismus / D. Ketz*

Aufnahmedatum: Bitte hier das Datum des Shooting-Tages eintragen.

Geodaten: Breiten- und Längengrad der jeweiligen Shooting-Location

(3) Die Aufnahmen werden spätestens bis 14 Tage nach dem letzten Tag der Aufnahmen zur Abnahme

ALT 1: über einen Download-Link zur Verfügung gestellt;

ALT 2: auf einem geeigneten Datenträger übergeben.

(4) Der Auftraggeber wird die Aufnahmen prüfen und spätestens innerhalb von zwei (2) Wochen nach deren Übermittlung etwaige Mängel anzeigen oder die Abnahme erklären. Bei versteckten Mängeln beginnt die Zweiwochenfrist ab Kenntnis vom Mangel. Die Freigabe von Teilleistungen stellt keine Abnahme der Gesamtleistung dar.

3. Nutzungs- und Leistungsschutzrechte

(1) Der Fotograf überträgt – für den Fall, dass bei ihm Leistungsschutzrechte gemäß § 72 UrhG durch die Aufnahmen entstehen – uneingeschränkt seine Leistungsschutzrechte an den Aufnahmen an den Auftraggeber.

(2) Der Fotograf räumt – für den Fall, dass die Aufnahmen den Werkschutz gemäß § 2 Absatz 1 Nr. 5 i. V. m. Absatz 2 UrhG genießen – dem Auftraggeber die ausschließlichen Nutzungsrechte an den Aufnahmen zu Zwecken der Werbung und Kommunikation, zeitlich, räumlich und medial unbegrenzt, und als wiederholte Nutzung ein.

(3) Die Nutzungsrechte beinhalten insbesondere folgende Nutzungsarten:

- Öffentliche Zugänglichmachung auf Websites, Social-Media-Kanälen und digitalen Plattformen;
- Öffentliche Zugänglichmachung und Angebot zum Download oder Stream;
- Öffentliche Zugänglichmachung in mobilen Apps;
- Print- oder Online Newsletter;
- in Printprodukten, wie z. B. Einladungen, Broschüren, Kataloge, Flyer, Newsletter;
- Nutzung in weiteren Werbematerialien, z.B. Anzeigen, auch online oder digital;
- Nutzung auf digitalen Datenträgern;
- Präsentation auf Messen und Veranstaltungen;
- Pressemitteilungen und -veröffentlichungen, online wie offline;
- Nutzung zu Dokumentationszwecken.

(4) Die Nutzungsrechte umfassen auch das Recht,

- die Aufnahmen zu vervielfältigen, zu speichern, zu verbreiten, zu verleihen und öffentlich wiederzugeben;
- die Aufnahmen in einer Bilddatenbank zu speichern und zu archivieren;

- die Aufnahmen in jedweder Form zu bearbeiten, insbesondere mit dem Recht, die Aufnahmen nur als Ganzes oder in Teilen zu verwenden, zu verkleinern und/oder zu vergrößern, als Collage zusammen mit anderen Werken zu verarbeiten;
- das Multimediarecht, also das Bildmaterial im Rahmen einer Multimediaproduktion mit anderen Werken, insbesondere mit Werbung zu vereinen, interaktiv auf elektronischem oder anderem Wege nutzbar zu machen.

(5) Der Auftraggeber ist zur Übertragung der Leistungsschutzrechte und zur Weitergabe der Nutzungsrechte an Dritte und zur Einräumung von Nutzungsrechten an Dritte berechtigt. Das beinhaltet insbesondere die Weitergabe und Einräumung von entsprechenden Nutzungsrechten an Presse- und Medienvertreter, Kooperationspartner aus Wirtschaft und der öffentlichen Hand, Verlage, Bildagenturen, Werbeagenturen, Mediaagenturen, Onlinemarketingagenturen, Regionalverbänden und Tourismusstellen des Landes und des Bundes und weiteren Kooperationspartnern und Partnern in Vertrieb und Kommunikation. Das beinhaltet auch die Speicherung und Nutzung der Aufnahmen in Onlinedatenbanken und anderen Applikationen durch den Auftraggeber und dessen Kooperationspartner mit gemeinsamem Zugriff auch für Dritte.

(6) Der Auftraggeber ist zur Erstveröffentlichung berechtigt. Eine Veröffentlichungspflicht besteht jedoch nicht.

(7) Sowohl die Rechteübertragung als auch die Einräumung der Nutzungsrechte erfolgt jeweils im Zeitpunkt des Entstehens der Rechte. Der Auftraggeber nimmt die Rechteübertragung bereits jetzt an. Das beinhaltet auch die Übertragung des Eigentums an den Dateien.

(8) Dem Fotografen ist bewusst, dass es sich bei den Fotos um personenbezogene Daten handelt. Die Verarbeitung dieser personenbezogenen Daten ist nicht an eine gesonderte Einwilligung gebunden, da diese Datenverarbeitung für die Erfüllung dieses Vertrages die wesentliche Grundlage darstellt (§ 6 Abs.1 lit b) DSGVO).

(9) Ein gesonderter Widerruf von Datenschutzregelungen bezogen auf diese personenbezogenen Daten ist aufgrund des Wesensgehaltes dieses Vertrages nicht möglich.

(10) Über die Fotografien hinaus hat der Auftraggeber das Recht, die weiteren personenbezogenen Daten zu verarbeiten, die notwendigerweise im Rahmen des Vertragsverhältnisses erforderlich sind (z.B. E-Mail-Adresse, Telefonnummern, Social-Media-Kontaktnamen, Kontoverbindung zur Zahlung des Honorars, etc.).

Auch hinsichtlich der Verarbeitung dieser Daten steht dem Fotografen keine gesonderte Widerrufsmöglichkeit zu.

Bezüglich dieser „Nicht-Fotodaten“ hat der Fotograf allerdings folgende Rechte

- das Recht auf Auskunft über die verarbeiteten Daten gemäß Art. 15 DSGVO

- das Recht, unverzüglich die Berichtigung unrichtiger personenbezogener Daten zu verlangen, Art. 16 DSGVO
- das Recht auf Löschung der personenbezogenen Daten gemäß Art. 17 DSGVO, soweit die Verarbeitung nicht zur Erfüllung einer rechtlichen Verpflichtung oder zur Geltendmachung, Ausübung oder Verteidigung von Rechtsansprüchen erforderlich ist
- das Recht zur Einschränkung der Verarbeitung gemäß Art. 18 DSGVO
- das Recht die Daten gemäß Art. 20 DSGVO zu erhalten und zu übermitteln

Weitere Informationen zum Datenschutz beim Auftraggeber befinden sich in der Datenschutzerklärung des Auftraggebers, die unter _____ abrufbar ist.

(11) Sofern der Gegenstand der Beauftragung dem Bereich der Veranstaltungsfotografie (Stadtfeste, Events, etc.) zuzuordnen ist, so übernimmt der Fotograf aufgrund seiner professionellen Voreinschätzung die Haftung dafür, dass bei allen Fotos entweder

- die Einwilligung der abgebildeten Personen im Sinne des Art. 6 Abs.1 lit a) DSGVO vorliegt
oder sofern eine datenschutzrechtliche Information der abgebildeten Personen nicht oder nur mit einem unverhältnismäßigen Aufwand möglich wäre (Beispiel Menschenmenge)
- sein berechtigtes Interesse im Sinne des Art. 6 Abs.1 lit f) DSGVO für die Verarbeitung der Daten des Abgebildeten gegenüber den schutzwürdigen Interessen der Abgebildeten an einer Nichtverarbeitung der Daten überwiegt.

4. Honorar

(1) Der Fotograf erhält ein Honorar in Höhe von € _____

(2) Das Honorar versteht sich zuzüglich der jeweils gesetzlichen Mehrwertsteuer und wird gegen ordnungsgemäße Rechnungstellung innerhalb von zwei Wochen auf das vom Fotografen benannte Konto angewiesen.

(3) Das Honorar beinhaltet die Herstellung, Bearbeitung und Retusche der Aufnahmen, die Reise- und Nebenkosten sowie die Abgeltung der Nutzungsrechte.

5. Namensnennung

Der Fotograf verzichtet auf sein Namensnennungsrecht. Dieser Verzicht ist bei der Honorarhöhe berücksichtigt worden. Der Auftraggeber ist jedoch im eigenen Ermessen berechtigt, den Fotografen im Imprint oder bei der Bildwiedergabe zu nennen.

6. Schriftform

Mündliche Nebenabreden wurden nicht getroffen. Jegliche Änderungen oder Ergänzungen dieses Vertrags sind nur wirksam, wenn sie schriftlich vereinbart werden.

Ort, Datum:

Unterschrift, Fotograf:

Ort, Datum:

Unterschrift, Auftraggeber: